

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 55	DIENSTAG, DEN 9. DEZEMBER	2008
Tag	Inhalt	Seite
2. 12 2008	<b>Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften . . . . .</b> <small>202-1-6, 202-1-20, 202-1-35, 202-1-37, 202-1-38, 202-1-39, 202-1-41, 202-1-46, 202-1-55, 202-1-57, 202-1-70, 202-1-80, 202-1-87, 202-1-90, 2011-2-1, 202-1-11, 202-1-25, 202-1-34, 9504-2-2, 2135-2-1, 2129-1-1, 2138-1-2</small>	409
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

### Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften Vom 2. Dezember 2008

#### Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), wird verordnet:

#### § 1

##### Gebührenordnung für das Staatsarchiv

Die Anlage der Gebührenordnung für das Staatsarchiv vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 41, 76), zuletzt geändert am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird der Gebührensatz „7,—“ durch den Gebührensatz „8,—“ ersetzt.
2. Nummer 4.1.3 wird Nummer 4.1.2.
3. Die Nummern 4.2.2.2 und 4.2.3 werden durch folgende Nummern 4.2.2.2 bis 4.2.2.6 ersetzt:
 

„4.2.2.2	10 x 15 cm	.....	3,30
4.2.2.3	13 x 18 cm	.....	3,80
4.2.2.4	18 x 24 cm	.....	5,60
4.2.2.5	148 x 210 mm (DIN A5)	.....	3,80
4.2.2.6	210 x 297 mm (DIN A4)	.....	5,60“.
4. Hinter Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:
  9. Ausdruck von digital vorliegenden Archivunterlagen durch den Benutzer, je Seite .. 0,15“.

5. Die Nummern 9 und 10 werden Nummern 10 und 11.

#### § 2

##### Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen

Die Anlage der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465), zuletzt geändert am 20. Mai 2008 (HmbGVBl. S. 187), wird wie folgt geändert:

1. Teil V des Inhaltsverzeichnisses wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Der Eintrag zu Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 

„5 Amtliche Kontrollen im Lebensmittel- und Futtermittelrecht sowie über Tiergesundheit und Tierschutz“.
  - 1.2 Der Eintrag zu Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 

„6 Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz“.
  - 1.3 Der Eintrag zu Nummer 9 erhält folgende Fassung:
 

„9 Veterinärämtliche Grenzkontrollen einschließlich der erforderlichen Kontrollbescheinigungen und/oder -mitteilungen“.

- 1.4 Folgende Einträge werden angefügt:
- „10 Amtshandlungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz“.
- „11 Erstattung der Kosten für die Unterbringung im Tierheim“.
2. Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:
- 2.1 Teil I wird wie folgt geändert:
- 2.1.1 Tarifnummer 2.1 erhält folgende Fassung:
- „2.1 Amtshandlungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904, 2915), in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) vom 23. Mai 2005 (BGBl. 2007 II S. 932) in der jeweils geltenden Fassung“.
- 2.1.2 Die Tarifnummern 2.1.5 und 2.1.6 erhalten folgende Fassung:
- „2.1.5 Benennung von Gelbfieberimpfstellen gemäß Artikel 36 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 7 Absatz 2 Buchstabe f der IGV ..... 307,—“
- 2.1.6 Wiederbenennung von Gelbfieberimpfstellen gemäß Artikel 36 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 7 Absatz 2 Buchstabe f der IGV ..... 153,—“.
- 2.1.3 In Tarifnummer 2.2.18 wird die Textstelle „Absatz 2“ gestrichen.
- 2.1.4 Tarifnummer 2.3 erhält folgende Fassung:
- „2.3 Amtshandlungen nach
- dem Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1147),
  - der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), zuletzt geändert am 12. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2382, 2383),
  - der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 868), zuletzt geändert am 21. Juli 2008 (BGBl. I S. 1328),
- und
- der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwV-GLP) vom 15. Mai 1997 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 257)
- in der jeweils geltenden Fassung“.
- 2.1.5 In Tarifnummer 2.3.4 wird die Textstelle „Nummer 5.3“ durch die Textstelle „Nummer 5.3.1“ ersetzt.
- 2.1.6 In Tarifnummer 2.3.5 wird die Textstelle „Nummer 5.3 Absatz 1“ durch die Textstelle „Nummer 5.3.1 Absatz 2“ ersetzt.
- 2.1.7 In Tarifnummer 2.3.6 wird die Textstelle „Nummer 5.2“ durch die Textstelle „Nummer 5.3.1“ ersetzt.
- 2.1.8 In Tarifnummer 2.10.4 wird der Gebührenrahmen „67,— bis 100,—“ durch den Gebührenrahmen „67,— bis 500,—“ ersetzt.
- 2.1.9 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |                           |       |
|---------------------------|-------|
| Tarifnummer 7.1.1.1 ..... | 130,— |
| Tarifnummer 7.1.1.2 ..... | 170,— |
| Tarifnummer 7.1.1.3 ..... | 180,— |
| Tarifnummer 7.1.1.4 ..... | 205,— |
| Tarifnummer 7.1.1.5 ..... | 225,— |
| Tarifnummer 7.1.2.1 ..... | 140,— |
| Tarifnummer 7.1.2.2 ..... | 440,— |
| Tarifnummer 7.1.2.3 ..... | 540,— |
| Tarifnummer 7.1.3 .....   | 55,—  |
| Tarifnummer 7.1.4 .....   | 115,— |
| Tarifnummer 7.1.5 .....   | 65,—  |
- 2.2 In Teil IV Tarifnummer 1.1.15 werden die Wörter „je angefangene halbe Stunde“ gestrichen.
- 2.3 Teil V wird wie folgt geändert:
- 2.3.1 Hinter Tarifnummer 1.1.1 wird folgende Tarifnummer 1.1.1.1 angefügt:
- „1.1.1.1 Ausnahmegenehmigung für die Betäubung mit Betäubungspatronen (§ 5 Absatz 1 Satz 3) ..... 50,—“.
- 2.3.2 Die Tarifnummern 1.1.11 bis 1.1.11.4, 1.2.4 und 1.2.5 werden gestrichen.
- 2.3.3 Die Tarifnummern 1.4.3 bis 1.4.3.2 werden durch folgende Tarifnummer 1.4.3 ersetzt:
- „1.4.3 Meldung der Änderung der Anschrift der Halterin oder des Halters eines Hundes oder des Haftpflichtversicherers nach § 13 Absatz 2 Satz 1 mit Ausnahme entsprechender elektronischer Meldungen ..... 6,—“.
- 2.3.4 In Tarifnummer 1.4.6.1 wird der Gebührensatz „160,—“ durch den Gebührenrahmen „30,— bis 160,—“ ersetzt.
- 2.3.5 Die Tarifnummern 1.5.1 und 1.5.2 erhalten folgende Fassung:
- „1.5.1 Zulassung eines Betriebes und Erteilung einer Identitätsnummer ..... 75,—  
bis 200,—“
- 1.5.2 Umschreibung einer bereits erteilten Zulassung ..... 50,—  
bis 100,—“.
- 2.3.6 Hinter Tarifnummer 1.5.4 werden folgende Tarifnummern 1.6 bis 1.6.2 eingefügt:
- „1.6 Amtshandlungen nach der Binnenmarkt-Tierseuchen-

	schutzverordnung in der Fassung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 998), zuletzt geändert am 11. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2921), in der jeweils geltenden Fassung	
1.6.1	Registrierung von Betrieben durch Erteilung einer Registriernummer je Registrierung	40,— bis 200,—
1.6.2	Zulassung von Betrieben gemäß § 15 je Zulassung	40,— bis 200,—“.
2.3.7	Die Tarifnummern 1.8.2 und 1.8.3 werden gestrichen.	
2.3.8	Hinter Tarifnummer 1.8.5 wird folgende Tarifnummer 1.9 eingefügt:	
„1.9	Ausnahmegenehmigungen gemäß § 4 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert am 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils geltenden Fassung	10,— bis 100,—“.
2.3.9	Hinter Tarifnummer 1.14 wird folgende Tarifnummer 1.15 angefügt:	
„1.15	Registrierung und Zulassung von Betrieben gemäß §§ 7, 11, 13 und 17 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung	75,— bis 200,—“.
2.3.10	Hinter Tarifnummer 10.4 werden folgende Tarifnummern 11 bis 11.4 angefügt:	
„11	Erstattung der Kosten für die Unterbringung von sichergestellten Tieren im Tierheim	
11.1	Hunde mit Ausnahme solcher Hunde, die nach dem Hundegesetz zu behandeln sind	Tagespauschale je Tier . . . . . 13,—
11.2	Hunde im Sinne des Hundegesetzes	Tagespauschale je Tier . . . . . 15,—
11.3	Katzen	Tagespauschale je Tier . . . . . 6,—
11.4	Kaninchen, Meerschweinchen, sonstige Kleinsäuger und kleine Vögel	Tagespauschale je Tier . . . . . 3,—“.

§ 3

**Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg**

In der Anlage der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 368), zuletzt geändert am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 422), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.1	21,—
Nummer 3.2	31,—
Nummer 3.3	11,—
Nummer 4.3.1	7,—
Nummer 4.3.2	16,—
Nummer 5.2.2.1	89,—
Nummer 5.2.2.2	35,—
Nummer 5.2.2.3	51,50
Nummer 5.2.2.4	38,—
Nummer 5.2.2.5	59,—
Nummer 5.2.2.6	55,—
Nummer 8.1.1	13,50
Nummer 8.1.2.1	12,—
Nummer 8.1.2.2	
Buchstabe a	
erster Gebührensatz	12,—
zweiter Gebührensatz	12,—
Buchstabe b	
erster Gebührensatz	12,—
zweiter Gebührensatz	12,—
Nummer 8.1.3	16,50
Nummer 8.1.4	
erster Gebührensatz	29,—
zweiter Gebührensatz	29,—
dritter Gebührensatz	29,—
vierter Gebührensatz	29,—
Nummer 8.2.1	29,—
Nummer 8.2.2	29,—

§ 4

**Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt und die Amtliche Pflanzenbeschau**

In der Anlage der Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt und die Amtliche Pflanzenbeschau vom 1. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 243), zuletzt geändert am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 422), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 13.1	7,—
Nummer 13.2.1	7,—
Nummer 13.3.15	17,50

§ 5

**Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken**

Die Anlage der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 426), zuletzt geändert am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1.	Nummer 7.4.2.2 erhält folgende Fassung:	
„7.4.2.2	High-End-Scans (für Druckvorstufe)	
Vorlage bis DIN A 3	7,50	
Vorlage bis DIN A 4	15,—	
Ausschnittsaufnahme	25,—“.	
2.	In Nummer 7.4.2.3 wird die Textstelle „als Mailanhang 1,—“ gestrichen.	
3.	Nummer 7.5.3 erhält folgende Fassung:	
„7.5.3	Reproduktion von Mikroformen	
je Seite als Dienstleistung (Scan oder Ausdruck)	1,—	
DIN A 4-Ausdruck in Selbstbedienung	0,25	

- DIN A 3-Ausdruck in Selbstbedienung ..... 0,50“.
4. In Nummer 7.6 wird hinter dem Wort „Bildbearbeitung“ die Textstelle „Sonderwünsche“ angefügt.

## § 6

**Gebührenordnung für das Hochschulwesen**

In Nummer 6.1 der Anlage A der Gebührenordnung für das Hochschulwesen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 421), zuletzt geändert am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 422), werden hinter dem Wort „Grades“ die Wörter „in der deutschen Form“ eingefügt.

## § 7

**Gebührenordnung für die Benutzung der Laeiszhalle – Musikhalle Hamburg –**

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Laeiszhalle – Musikhalle Hamburg – vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 320), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 588), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nummer 1 werden die Wörter „Bildung und Sport“ durch die Wörter „Schule und Berufsbildung“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Nummer 1.3.1 werden die Gebührensätze „1680,—“, „660,—“ und „240,—“ durch die Gebührensätze „1848,—“, „702,—“ und „240,—“ ersetzt.
- 2.2 Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:
- „2.2 Chor-, Künstler-, Stimm- und Flügelzimmer je angefangene Stunde ..... 20,—“.
- 2.3 Hinter Nummer 2.3.2 wird folgende Nummer 2.3.3 angefügt:
- „2.3.3 bei Veranstaltungen im Übungsraum ..... 25,—“.
- 2.4 Die Nummern 3.1 bis 3.1.3.2 werden durch folgende Nummern 3.1 bis 3.1.3 ersetzt:
- „3.1 Flügelnutzung ohne Stimmung
- 3.1.1 C-Flügel
- 3.1.1.1 im Konzert bis zu zwei Stunden ..... 198,—  
jede weitere Stunde ..... 99,—
- 3.1.1.2 in der Probe je angefangene Stunde ..... 49,—
- 3.1.2 B-Flügel
- 3.1.2.1 im Konzert bis zu zwei Stunden ..... 156,—  
jede weitere Stunde ..... 78,—
- 3.1.2.2 in der Probe je angefangene Stunde ..... 39,—
- 3.1.3 Orgel ..... 99,—“.

## § 8

**Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung**

Die Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert

am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die Reparatur oder Ersatzbeschaffung eines vom Benutzer schuldhaft beschädigten Gegenstandes,“.
- 1.2 Hinter Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
- „3. die Reparatur oder Ersatzbeschaffung eines Gegenstandes, der dem Benutzer persönlich zur Nutzung überlassen war, unabhängig vom Verschulden,“.
- 1.3 Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.
2. Anlage A Abschnitt III wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Nummer 2.2.1 wird der Klammerzusatz „(Partnerunterricht)“ gestrichen.
- 2.2 In Nummer 2.2.7 werden hinter dem Wort „fünf“ die Wörter „und mehr“ eingefügt.
- 2.3 Hinter Nummer 2.2.7 werden folgende Nummern 2.2.8 bis 2.2.11 angefügt:
- „2.2.8 30 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von vier Schülern, je Schüler ..... 174,—
- 2.2.9 45 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von vier Schülern, je Schüler ..... 261,—
- 2.2.10 30 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von fünf und mehr Schülern, je Schüler .... 114,—
- 2.2.11 45 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von fünf und mehr Schülern, je Schüler .... 171,—“.
- 2.4 Nummer 2.4.1 wird durch folgende Nummern 2.4.1 bis 2.4.1.3 ersetzt:
- „2.4.1 Junge Akademie Hamburg für Popular-, Theater- und Unterhaltungsmusik
- 2.4.1.1 je Schüler mit Hauptfach, je Unterrichtsjahr ..... 1416,—
- 2.4.1.2 je Schüler ohne Hauptfach, je Unterrichtsjahr ..... 960,—
- 2.4.1.3 je Schüler Bandunterricht als Einstieg, je Unterrichtsjahr ... 684,—“.
- 2.5 Nummer 2.4.6 wird durch folgende Nummern 2.4.6 bis 2.4.6.2 ersetzt:
- „2.4.6 Jugendopern-Akademie „Kinder des Olymp“
- 2.4.6.1 Grundklasse, je Schüler, je Unterrichtsjahr ..... 360,—
- 2.4.6.2 Fortgeschrittenenklasse, je Schüler, je Unterrichtsjahr ... 420,—“.
- 2.6 Hinter Nummer 2.4.7 wird folgende Nummer 2.4.8 angefügt:
- „2.4.8 Studienvorbereitender Unterricht – Förderklasse ..... 1104,—“.

2.7 Die Nummern 2.7 und 2.7.1 werden durch folgende Nummern 2.7 bis 2.10.2 ersetzt:

„2.7	Chorfächerpaket (zum Beispiel Knabenchor, Mädchenchor)	
2.7.1	120 Minuten wöchentlich Große Klassen ab 20 Schüler, je Schüler, je Unterrichtsjahr	180,—
2.7.2	180 Minuten wöchentlich Große Klassen ab 20 Schüler, je Schüler, je Unterrichtsjahr	270,—
2.8	Leistungsorientierter Unterricht, Leistungsklassen Für das Zusatzangebot des leistungsorientierten Unterrichts wird in den Fällen der Nummern 2.1 bis 2.3.2 ein Zuschlag in Höhe von 15 v. H. erhoben.	
2.9	Unterricht für Institutionen (wie Schulvereine, Kindertageseinrichtungen) je Unterrichtseinheit unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer	
2.9.1	30 Minuten Unterricht . . . . .	10,— bis 15,—
2.9.2	45 Minuten Unterricht . . . . .	15,— bis 22,—
2.9.3	60 Minuten Unterricht . . . . .	20,— bis 30,—
2.10	Mal- und Kunstatelier	
2.10.1	Kurse für Vorschüler und Schüler als Halbjahreskurs, je Teilnehmer . . . . .	138,—
	Als Materialkosten sind je Teilnehmer und je Termin 2 Euro zu erstatten.	
2.10.2	Wochenendworkshops für Kinder und Jugendliche, je Teilnehmer . . . . .	15,—
	Als Materialkosten sind je Teilnehmer und je Workshop 4 Euro zu erstatten.“	

2.8 In Nummer 3.1 wird die Textstelle „1.1 bis 2.7.1“ durch die Textstelle „1.1 bis 2.7.2 sowie 2.10.1“ ersetzt.

2.9 In Nummer 5 wird hinter der Bezeichnung „1.7“ die Textstelle „und 2.9“ eingefügt.

3. Anlage B Abschnitt II wird wie folgt geändert:

3.1 Nummer 1 wird gestrichen.

3.2 Die Nummern 2 bis 8 werden Nummern 1 bis 7.

3.3 Der Satz „Bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung wird der volle Gebührensatz erhoben.“ wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für die Wiederholung einer Prüfung insgesamt wird die volle Gebühr erhoben. Für die Wiederholung eines Prüfungsteils wird die Hälfte der Gebühr erhoben.“

§ 9

**Baugebührenordnung**

Die Anlage 1 der Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 25. September 2007 (HmbGVBl. S. 349), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.3 wird die Textstelle „sowie zum Errichten, Ändern oder Abbrechen von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 5 HmbAbwG“ gestrichen.

2. In Nummer 1.17 wird der Gebührensatz „20 v. H. der Gebühren nach dieser Anlage“ durch den Gebührensatz „20 v. H. der Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.15“ ersetzt.

3. Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1	Bescheinigung darüber, dass ein Grundstück	
	– keiner Verfügungs- oder Veränderungssperre nach § 51 BauGB (Umlegung) unterliegt oder	
	– keiner Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB (Sanierung) unterliegt oder	
	– nicht in vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB (Sanierung) einbezogen ist oder	
	– nicht in vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Absatz 4 BauGB (städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen) einbezogen ist	
	je Grundstück . . . . .	48,—“.

§ 10

**Gebührenordnung für den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung**

Die Gebührenordnung für den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 580), geändert am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg (GebOVer)“.

2. Abschnitt I der Anlage wird wie folgt geändert:

2.1 Die Nummern 1 bis 3.3 werden durch folgende Nummern 1 bis 3.5 ersetzt:

„1	200002 Auskunft aus den Daten des geodätischen Bezugssystems . . . . .	Gebühr nach Zeitaufwand
2	Einmalige Verwendung von Daten	
2.1	des Liegenschaftskatasters, des Grenznachweises und des geodätischen Bezugssystems für die Zerlegung von Flurstücken, für Grenzherstellungen beziehungsweise Grenzfeststellungen, für die Abgrenzung von Belastungsflächen und für Bescheinigungen	
2.1.1	200626 Grundbetrag . . . . .	140,—
2.1.2	200627 zuzüglich je Grenzpunkt . . . . .	46,—



1. Der Eintrag zu Nummer 2 des Inhaltsverzeichnisses erhält folgende Fassung:
- „2 Fahrpersonalgesetz, Verordnung (EG) Nr. 2135/98 und Seemannsgesetz“.
2. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
- 2.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2 Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert am 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270), nach der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Richtlinie 88/599/EWG über die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 vom 24. September 1998 (ABl. EG Nr. L 274 S. 1), zuletzt geändert am 15. März 2006 (ABl. EU Nr. L 102 S. 1), und nach dem Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. III 9513-1), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2450), in der jeweils geltenden Fassung“.
- 2.2. Hinter Nummer 3.5 wird folgende Nummer 3.6 angefügt:
- „3.6 Bearbeitung von Druckluftanzeigen nach § 3 ..... 50,—  
bis 1000,—“.
- 2.3 Hinter Nummer 4.16 werden folgende Nummern 4.17 und 4.18 angefügt:
- „4.17 Bearbeitung von Anzeigen nach § 12 ..... 50,—  
bis 500,—“
- 4.18 Bearbeitung von Anzeigen nach § 117 Absatz 7 ..... 50,—  
bis 500,—“.
- 2.4 Hinter Nummer 5.16 wird folgende Nummer 5.17 angefügt:
- „5.17 Bearbeitung von Anzeigen nach § 4 ..... 50,—  
bis 500,—“.
- 2.5 Die Nummern 10.7.1 bis 10.7.5 erhalten folgende Fassung:
- „10.7.1 bei Lageranlagen bis 1.000 m<sup>3</sup> 196,—  
10.7.2 bei Lageranlagen über 1.000 m<sup>3</sup> bis 5.000 m<sup>3</sup> ..... 221,—  
10.7.3 bei Lageranlagen über 5.000 m<sup>3</sup> bis 10.000 m<sup>3</sup> ..... 294,—  
10.7.4 bei Lageranlagen über 10.000 m<sup>3</sup> bis 20.000 m<sup>3</sup> ..... 371,—  
10.7.5 bei Lageranlagen über 20.000 m<sup>3</sup> für je angefangene weitere 10.000 m<sup>3</sup> zusätzlich ..... 39,—“.
- 2.6 Hinter Nummer 10.9 werden folgende neue Nummern 10.10 und 10.11 eingefügt:
- „10.10 Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Füllstelle oder Tankstelle (§13) ..... 100,—  
bis 2500,—“
- 10.11 Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer ortsfesten Flugfeldbetankungsanlage (§ 13) ..... 100,—  
bis 2500,—“.
- 2.7 Die bisherige Nummer 10.10 wird Nummer 10.12.
- 2.8 Hinter der neuen Nummer 10.12 wird folgende Nummer 10.13 angefügt:
- „10.13 Revisions schreiben und Anordnungen sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je ..... 50,—  
bis 2500,—“.
- 2.9 In Nummer 18.1 wird hinter der Textstelle „§ 8“ die Textstelle „Absatz 4“ eingefügt.
- 2.10 In Nummer 24.1 werden die Wörter „und Prüfungen sicherheitstechnischer Einrichtungen“ gestrichen.
- 2.11 In den Nummern 24.2 und 24.3 werden jeweils die Wörter „oder Prüfung“ gestrichen.
- 2.12 In den Nummern 24.4 und 24.5 werden jeweils die Wörter „und Prüfungen“ gestrichen.

## § 13

**Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung**

In § 1 der Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung vom 9. März 1965 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 422), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, aber in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführt sind, insbesondere bei schriftlichen Auskünften, Genehmigungen und Gutachten, werden für jede im Interesse der erforderlichen Leistung aufgewendete angefangene halbe Arbeitsstunde folgende Gebühren erhoben:

1. einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten .. 31,—
2. einer Beamtin oder eines Beamten des gehobenen Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten ..... 24,—
3. einer Beamtin oder eines Beamten des mittleren Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten ..... 18,50 .

Dies gilt auch, wenn der Antrag während der Bearbeitung ganz oder teilweise zurückgenommen oder abgelehnt wird. Soweit im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren nach Zeitaufwand Kopierkosten entstehen, werden diese zusätzlich nach der Anlage des Gebührengesetzes erhoben.“

## § 14

**Gebührenordnung  
für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege,  
Grün- und Erholungsanlagen**

Die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
    - „7. durch Aufstellen von Informationsbussen im Auftrag parlamentarischer Gremien;“.
  - 1.2 In Nummer 12 wird hinter der Textstelle „Blumenkübeln,“ die Textstelle „Findlingen,“ eingefügt.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Der Abschnitt Bezirksamt Hamburg-Mitte wird wie folgt geändert:
    - 2.1.1 An den nach dem Alphabet bestimmten Stellen werden die Eintragungen
 

„Berta-Kröger-Platz	III“
„Brücke des 17. Juni	III“
„Fährstraße von Sanitasstraße bis Vogelhüttendeich	III“
„Georg-Wilhelm-Straße	III“
„Harburger Chaussee	III“
„Mengestraße	III“
„Otto-Brenner-Straße	III“
„Stübenplatz	III“
„Veringstraße von Bonifatiusstraße bis Vogelhüttendeich	III“
„Wilhelmsburger Reichsstraße	III“

 eingefügt.
    - 2.1.2 Die Eintragungen
 

„Schanzenstraße	II“
„Schulterblatt	I“
„Susannenstraße	III“

 werden gestrichen.
    - 2.1.3 Bei den Eintragungen
 

„Rathausstraße“ und „Schauenburgerstraße“ wird die Wertstufenbezeichnung „II“ jeweils durch die Wertstufenbezeichnung „I“ ersetzt.
    - 2.1.4 Bei den Eintragungen
 

„Ditmar-Koel-Straße“ und „Rambachstraße“ wird die Wertstufenbezeichnung „III“ jeweils durch die Wertstufenbezeichnung „I“ ersetzt.
    - 2.1.5 Bei den Eintragungen
 

„Brauerknechtgraben“, „Karpfangerstraße“, „Reimarusstraße“ und „Wolfgangsweg“ wird die Wertstufenbezeichnung „III“ jeweils durch die Wertstufenbezeichnung „II“ ersetzt.
  - 2.2 Der Abschnitt Bezirksamt Altona wird wie folgt geändert:

- 2.2.1 An den nach dem Alphabet bestimmten Stellen werden die Eintragungen
 

„Altonaer Straße	III“
„Beim Grünen Jäger	III“
„Bruno-Tesch-Platz	III“
„Kleiner Schäferkamp	III“
„Neumühlen elbseitiger Geh- und Radweg zwischen Hausnummern 9 und 37	II“
„Neuer Kamp	II“
„Neuer Pferdemarkt	II“
„Schanzenstraße	II“
„Schulterblatt	I“
„Susannenstraße	II“

 eingefügt.
- 2.2.2 Bei der Eintragung
 

„Ottenser Hauptstraße von Paul-Neermann-Platz bis Nöltlingstraße“ wird die Wertstufenbezeichnung „II“ durch die Wertstufenbezeichnung „I“ ersetzt.
- 2.2.3 Bei den Eintragungen
 

„Bahrenfelder Straße“, „Große Elbstraße“ und „Ottenser Hauptstraße von Nöltlingstraße bis Große Brunnenstraße“ wird die Wertstufenbezeichnung „III“ jeweils durch die Wertstufenbezeichnung „II“ ersetzt.
- 2.2.4 Bei der Eintragung
 

„Neue Große Bergstraße“ wird die Wertstufenbezeichnung „I“ durch die Wertstufenbezeichnung „III“ ersetzt.
- 2.2.5 Bei der Eintragung
 

„Große Bergstraße“ wird die Wertstufenbezeichnung „II“ durch die Wertstufenbezeichnung „III“ ersetzt.
- 2.2.6 Bei der Eintragung
 

„Max-Brauer-Allee“ wird hinter den Wörtern „von Ehrenbergstraße bis Große Bergstraße“ die Textstelle „(ohne Tunnelunterführung zwischen Paul-Neermann-Platz und Neue Große Bergstraße)“ eingefügt.
- 2.3 Im Abschnitt Bezirksamt Hamburg-Nord wird bei der Eintragung „Straßburger Platz von Dithmarscher Straße bis Nordschleswiger Straße“ das Wort „Platz“ durch das Wort „Straße“ ersetzt.
- 2.4 Im Abschnitt Bezirksamt Bergedorf wird hinter der Eintragung „Johann-Adolf-Hasse-Platz I“ die Eintragung „Johann-Meyer-Straße (Fußgängerzone) I“ eingefügt.
- 2.5 Der Abschnitt Bezirksamt Harburg wird wie folgt geändert:
 

Die Eintragungen

„Berta-Kröger-Platz	III“
„Brücke des 17. Juni	III“
„Fährstraße von Sanitasstraße bis Georg-Wilhelm-Straße	III“

„Georg-Wilhelm-Straße	III“	1.	In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „oder vollen“ durch das Wort „halben“ ersetzt.	
„Harburger Chaussee	III“			
„Mengestraße	III“	2.	Die Anlage wird wie folgt geändert:	
„Otto-Brenner-Straße	III“	2.1	Die Nummern 1.1 bis 1.2.2.16 erhalten folgende Fassung:	
„Stübenplatz	III“			
„Veringstraße von Bonifatiusstraße bis Vogelhüttendeich	III“			
„Wilhelmsburger Reichsstraße	III“			
werden gestrichen.			„1.1 Einsatz von Feuerwehrangehörigen und -fahrzeugen einschließlich Ausrüstung je angefangene halbe Stunde	
3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:			1.1.1 eine Türöffnung . . . . .	45,—
3.1 In Nummer 13 wird die Textstelle „Balkone,“ gestrichen.			1.2 Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen und -fahrzeugen einschließlich Ausrüstung in anderen Fällen	
3.2 In Nummer 14.1 erhält der Gebührentatbestand folgende Fassung:			1.2.1 Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen je angefangene halbe Stunde . . . . .	19,50
„Überbauungen (insbesondere auskragende Geschosse, Erker oder Balkone sowie vorgehängte Fassadenteile, unabhängig von der Anbringungshöhe), Bebauungen und Unterbauungen (insbesondere unterirdische Geschosse, Keller und Sockel) je m <sup>2</sup> und Geschoss jährlich“.			1.2.2 Einsatz oder Gestellung eines Feuerwehrfahrzeuges einschließlich Ausrüstung je angefangene halbe Stunde ausschließlich Personal	
3.3 Hinter Nummer 31.2 wird folgende neue Nummer 32 eingefügt:			1.2.2.1 Einsatzleitwagen . . . . .	17,50
„32 Beratungs- und Informationsbusse, die nicht gewerblichen Zwecken dienen je m <sup>2</sup> täglich . . . . 2,— 1,5 1,— 0,50“.			1.2.2.2 Kleinlöschfahrzeug . . . . .	17,50
			1.2.2.3 Löschfahrzeug . . . . .	22,50
			1.2.2.4 Rüstwagen . . . . .	66,50
			1.2.2.5 Wechselladerfahrzeuge	
			– ohne Aufbauten . . . . .	33,—
			– mit Aufbauten	
			– Abrollbehälter Atemschutzgeräte . . . . .	49,—
			– Abrollbehälter Ölwehr . . . . .	44,50—
			– Abrollbehälter Pulver . . . . .	49,—
			– Abrollbehälter Spüren und Messen . . . . .	74,50
			– Abrollbehälter Sonderlöschmittel . . . . .	51,50
			– Abrollbehälter Ladebordwand . . . . .	38,50
			– Abrollbehälter Pritsche . . . . .	37,50
			– Abrollbehälter Mulde . . . . .	35,—
			– Abrollbehälter Energie . . . . .	40,50
			– Abrollbehälter Schaum . . . . .	36,50
			– Abrollbehälter Aufenthalt . . . . .	35,50
			– Abrollbehälter Schlauch . . . . .	42,50
			– Abrollbehälter Kran . . . . .	41,—
			– Abrollbehälter Kipp . . . . .	44,—
			– Abrollbehälter Dekontamination . . . . .	73,50
			– Abrollbehälter Hafen . . . . .	40,50
			– Abrollbehälter Wasserversorgung . . . . .	38,50
			– Abrollbehälter Gabelstapler . . . . .	44,—
			– sonstige Abrollbehälter . . . . .	42,50
			1.2.2.6 Tanklöschfahrzeug . . . . .	72,—
			1.2.2.7 Hamburger Löschfahrzeug . . . . .	47,—
			1.2.2.8 Kran . . . . .	91,50
			1.2.2.9 Drehleiter . . . . .	98,50
			1.2.2.10 Kleinlöschboot . . . . .	9,—
			1.2.2.11 Löschboot . . . . .	253,—
			1.2.2.12 Befehlswagen . . . . .	186,50
			1.2.2.13 Löschunterstützungsfahrzeug . . . . .	48,50
			1.2.2.14 Gerätewagen 1 . . . . .	18,—
			1.2.2.15 Teleskopmastfahrzeug . . . . .	101,—
			1.2.2.16 Großrettungswagen . . . . .	106,—“.
3.4 Die bisherige Nummer 32 wird Nummer 33.				
<b>Artikel 2</b>				
Auf Grund von § 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), wird verordnet:				
Einziger Paragraph				
Die Vollstreckungskostenordnung vom 24. Mai 1961 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 422, 432), wird wie folgt geändert:				
1.	In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Beträge“ die Wörter „je Gläubiger“ eingefügt.			
2.	In § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d wird hinter der Textstelle „Sachen,“ die Textstelle „Kosten der für die Beförderung von Sachen notwendigen Verpackung,“ eingefügt.			
<b>Artikel 3</b>				
Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 255), wird verordnet:				
Einziger Paragraph				
Die Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 422, 437), wird wie folgt geändert:				

2.2	Nummer 2.1.1.2 erhält folgende Fassung: „2.1.1.2 je weitere angefangene halbe Stunde 19,—“.	Nummer 1024 ..... 55 Nummer 1025 ..... 51 Nummer 1026 ..... 131
2.3	Die Nummern 2.1.2 und 2.1.3 erhalten folgende Fassung: „2.1.2 für die Brandverhütungsschau oder Nachschau nach der Verordnung zur Durchführung der Brandverhütungsschau vom 21. Juni 1977 (HmbGVBl. S. 149), zuletzt geändert am 29. März 1994 (HmbGVBl. S. 105, 107, 235), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Büroarbeit und Schlussbesprechung je angefangene halbe Stunde und je Feuerwehrangehöriger ..... 25,50 2.1.3 für die Durchführung einer feuersicherheitlichen Überprüfung in betrieblicher Hinsicht und der Nachschau nach der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), in der jeweils geltenden Fassung bei den in § 51 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 genannten baulichen Anlagen und Räumen bei festgestellten Mängeln einschließlich Büroarbeit und Besprechungszeit je angefangene halbe Stunde .. 25,50“.	2. Hinter Nummer 103 wird folgende Nummer 104 angefügt: „104 Bei als erhaltenswert anerkannten Grabstätten reduziert sich der Gebührensatz nach den Nummern 1011, 1012 und 1014 für eine Überlassung ab der fünften Grabstelle und Jahr um 50 vom Hundert“. 3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: Nummer 1111 ..... 998 Nummer 1112 ..... 784 Nummer 1121 ..... 998 Nummer 1122 ..... 784 4. Nummer 12 erhält folgende Fassung: „12 Überlassung einer Urnengrabstätte im unbekanntem Feld auf dem Friedhof Öjendorf und auf allen bezirklichen Friedhöfen, nur in Verbindung mit der Einäscherung im Hamburger Krematorium ..... 150“. 5. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: Nummer 201 ..... 675 Nummer 202 ..... 199 Nummer 203 ..... 49 Nummer 21 ..... 36 Nummer 221 ..... 591 Nummer 222 ..... 202
2.4	Nummer 4.1 erhält folgende Fassung: „4.1 Antragsgebundene Prüfung von Luftbildern und anderen Unterlagen auf Kampfmittel je angefangene halbe Stunde und je Feuerwehrangehöriger .... 32,—“.	6. Die Nummern 30 bis 3022 erhalten folgende Fassung: „30 Benutzung einer Kapelle, Feierhalle oder eines Feierraums 301 Benutzung einer Kapelle oder Feierhalle von Montag bis Freitag 3011 bis 200 Sitzplätze je angefangene 90 Minuten ..... 198 3012 mehr als 200 Sitzplätze je angefangene 90 Minuten ..... 249 3013 auf den bezirklichen Friedhöfen in Hamburg-Mitte, Wandsbek, Bergedorf und Harburg je angefangene 90 Minuten ..... 184 3014 auf dem Friedhof Altona je angefangene 60 Minuten ..... 138 302 Benutzung einer Kapelle oder Feierhalle am Samstag je angefangene 90 Minuten 3021 bis 200 Sitzplätze ..... 297 3022 mehr als 200 Sitzplätze ..... 374 303 Benutzung eines Feierraums von Montag bis Freitag je angefangene 90 Minuten 3031 auf den Friedhöfen Ohlsdorf und Öjendorf ..... 144 3032 auf allen bezirklichen Friedhöfen ..... 88

#### Artikel 4

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 30), wird verordnet:

#### Einziges Paragraph

Die Anlage der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 577) wird wie folgt geändert:

1.	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: Nummer 1011 ..... 52 Nummer 1012 ..... 65 Nummer 1013 ..... 76 Nummer 1014 ..... 69 Nummer 1021 ..... 41 Nummer 1022 ..... 51 Nummer 1023 ..... 61
----	---

304	Benutzung eines Feierraums am Samstag je angefangene 90 Minuten .....	216“.
7.	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 311 .....	83
	Nummer 312 .....	22
	Nummer 3131 .....	65
	Nummer 3132 .....	32
	Nummer 3133 .....	130
	Nummer 401 .....	2450
	Nummer 402 .....	450
	Nummer 411 .....	20
	Nummer 4121 .....	591
	Nummer 4122 .....	202
	Nummer 421 .....	19
	Nummer 422 .....	14
	Nummer 43 .....	25
	Nummer 4422 .....	145
	Nummer 4423 .....	169
	Nummer 443 .....	165
	Nummer 444 .....	420
8.	Nummer 445 erhält folgende Fassung: „445 Erwerb eines zukünftigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte beziehungsweise weiterer Friedhofsleistungen im Voraus .....	133“.
9.	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 50 .....	31
	Nummer 511 .....	12
	Nummer 512 .....	26
	Nummer 513 .....	37
10.	Nummer 52 erhält folgende Fassung: „52 zusätzliches Ankleiden eines Verstorbenen .....	63“.
11.	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 53 .....	33
	Nummer 54 .....	24
	Nummer 55 .....	75
12.	In Nummer 56 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „45“ ersetzt.	
13.	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 561 .....	80
	Nummer 562 .....	140
	Nummer 57 .....	230
	Nummer 58 .....	65
	Nummer 60 .....	31
	Nummer 611 .....	285
	Nummer 62 .....	55

**Artikel 5**

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), und § 20 des Hamburgischen Wasergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005

(HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 501), wird verordnet:

**Einziges Paragraph**

Die Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 422, 433), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 3 werden hinter den Wörtern „die Kosten“ und in § 6 Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Die Herstellungskosten“ jeweils die Wörter „zuzüglich der Mehrwertsteuer“ eingefügt.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Nummer 1.3.26 erhält folgende Fassung:  
„1.3.26 Entscheidung über einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 4 Absatz 2 der Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV – in der Fassung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 290) oder nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) 72,—“.
  - 2.2 Nummer 1.4 wird gestrichen.
  - 2.3 In Nummer 3.7 wird der Gebührenrahmen „50,— bis 250,—“ durch den Gebührenrahmen „50,— bis 2500,—“ ersetzt.
  - 2.4 Hinter Nummer 3.23.2 wird folgende Nummer 3.23.3 angefügt:  
„3.23.3 Erteilung einer Befugnis zum Ausbau eines oberirdischen Gewässers erster Ordnung (§ 47 Absatz 1 HWaG) ..... 250,— bis 1000,—“.
  - 2.5 In Nummer 6.1.3 wird der Gebührenrahmen „500,— bis 1000,—“ durch den Gebührenrahmen „300,— bis 10 000,—“ ersetzt.
  - 2.6 Nummer 6.1.4 erhält folgende Fassung:  
„6.1.4 Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Absatz 2 Satz 2 oder nach § 9 Absatz 3 .. 500,— bis 5000,—“.
  - 2.7 Nummer 6.1.5 wird gestrichen.
  - 2.8 Die Nummern 6.1.6 und 6.1.7 werden Nummern 6.1.5 und 6.1.6.
  - 2.9 Die Nummern 6.2.1 bis 6.3.6 werden durch folgende Nummern 6.2.1 bis 6.4.3 ersetzt:  
„6.2.1 Zustimmung zur Errichtung und Betrieb einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 2 nach § 8 Absatz 2 oder § 9 Absatz 4 ..... 300,— bis 500,—“.
  - 6.2.2 Zustimmung zur wesentlichen Änderung einer gentechni-

	schen Anlage der Sicherheitsstufe 2 nach § 8 Absatz 4 . . . . .	150,—		2007 (HmbGVBl. S. 356, 392) sowie den danach erlassenen Rechtsverordnungen und dem Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990 (HmbGVBl. S. 63, 64), geändert am 10. April 2001 (HmbGVBl. S. 52), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1), zuletzt geändert am 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14)	
	bis	5000,—			
6.2.3	Zustimmung zum vorzeitigen Beginn nach § 12 Absatz 5 . . . . .	100,—			
6.2.4	Untersagung angezeigter oder angemeldeter gentechnischer Arbeiten nach § 12 Absatz 7 . . . . .	100,—			
	bis	1000,—			
6.3	Anzeigeverfahren				
6.3.1	Prüfung einer Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 1 nach § 8 Absatz 2 . . . . .	150,—		7.1	Ausstellen von Bescheinigungen nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates
	bis	3000,—		7.1.1	Bescheinigungen nach Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 8 Absätze 3 und 5 . . . . .
					10,—
6.3.2	Prüfung einer Anzeige zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Absatz 2 . . . . .	150,—		7.1.2	Bescheinigungen nach Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 . . . . .
	bis	3000,—			10,—
					275,—
6.4	Überwachung			7.1.3	Das Ausstellen von Bescheinigungen nach Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 8 Absätze 3 und 5 oder Artikel 9 Absatz 2 für den Hamburger Tierschutzverein von 1841 e. V. ist gebührenfrei.
6.4.1	Überwachungsmaßnahmen bei Verstößen gegen das Gentechnikgesetz, gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder behördlichen Anordnungen oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr nach § 25 Absatz 1	nach Zeitaufwand		7.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 43 BNatSchG oder Erteilung von Befreiungen nach § 62 BNatSchG . . . . .
	Für die Entnahme und Untersuchung von Proben werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.				10,—
					275,—
6.4.2	Anordnungen nach § 26 . . . . .	100,—		7.3	Anordnung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder Auferlegung von Verpflichtungen nach § 9 Absätze 4 und 6 HmbNatSchG
	bis	5000,—			30,—
6.4.3	Fristverlängerung nach § 27 Absatz 3 . . . . .	50,—			165,—
	bis	500,—“.		7.4	Untersagung nach § 9 Absatz 5 HmbNatSchG . . . . .
					50,—
2.10	Die bisherige Nummer 6.4 wird Nummer 6.5.				500,—
2.11	Hinter der neuen Nummer 6.5 wird folgende neue Nummer 6.5.1 eingefügt: „6.5.1 Abgabe einer Stellungnahme vor der Erteilung einer Genehmigung für eine Freisetzung nach § 16 Absatz 4 Satz 2 . . . . .	100,—		7.5	Anordnungen nach § 14 Absätze 1 und 3 HmbNatSchG . . . . .
	bis	3000,—“.			200,—
					5000,—
2.12	Die bisherigen Nummern 6.4.1 bis 6.4.9 werden Nummern 6.5.2 bis 6.5.10 .			7.6	Verpflichtung zur standortgemäßen Pflege eines Grundstücks nach § 14 Absatz 4 HmbNatSchG . . . . .
					25,—
					55,—
2.13	In der neuen Nummer 6.5.2 wird das Wort „Anordnung“ durch das Wort „Aufnahme“ ersetzt.			7.7	Ausnahmen von Veränderungsverboten nach § 22 Absatz 2 HmbNatSchG . . . . .
					25,—
2.14	Abschnitt 7 erhält folgende Fassung: „Abschnitt 7 Naturschutzrechtliche Angelegenheiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 8. April 2008 (BGBl. I S. 686, 688), dem Hamburgischen Naturschutzgesetz (HmbNatSchG) in der Fassung vom 9. Oktober				450,—
				7.8	Untersagung von Veränderungen von Natur und Landschaft bei Gefahr im Verzuge nach § 22 Absatz 3 HmbNatSchG . . . . .
					25,—
					140,—
				7.9	Ausnahmen von Verboten des § 26 Absatz 1 HmbNatSchG nach § 26 Absatz 2 Satz 2 HmbNatSchG . . . . .
					nach Zeitaufwand

7.10	Erlaubnisse nach § 26 Absatz 3 HmbNatSchG für die Kennzeichnung wild lebender Tiere	nach Zeitaufwand	ändert am 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 119, 135) . . . . .	15,— 500,—
7.11	Ausnahmen nach § 26 a Absatz 2 . . . . .	nach Zeitaufwand	7.24 Fahrkostenpauschale je Einsatz . . . . .	25,—“.
7.12	Ausnahmegenehmigungen nach § 28 Absatz 3 HmbNatSchG sowie nach § 28 Absatz 4 HmbNatSchG . . . . .	nach Zeitaufwand	3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:	
7.13	Genehmigungen von Tiergehegen nach § 31 HmbNatSchG sowie Genehmigungen nach § 32 HmbNatSchG für die Haltung von Wildtieren in Zoos . .	nach Zeitaufwand	3.1 Nummer 1.03.5 wird durch folgende Nummern 1.03.5 bis 1.03.52 ersetzt: „1.03.5 Schwebstaubprobenahme nach VDI 2463 beziehungsweise DIN/EN 12341 (einschließlich Staubkonzentrationsbestimmung) 1.03.51 ohne automatischen Filterwechsel je Probe . . . . . 1.03.52 mit automatischem Filterwechsel je Probe . . . . .	87,— 61,—“.
7.14	Anordnung zur Beseitigung von verbotenen Sperren nach § 35 Absatz 2 HmbNatSchG . .	30,— bis 115,—	3.2 Die Nummern 3.26.1 bis 3.28.1 erhalten folgende Fassung: „3.26.1 Schwefeldioxid nach DIN/EN 14791 . . . . . 3.27.1 HCl nach DIN/EN 1911 . . . . . 3.28.1 Stickoxid nach VDI 2456 . . . . .	40,— 130,—“.
7.15	Anerkennung eines Vereins nach § 40 a Absatz 1 HmbNatSchG . . . . .	40,— bis 140,—	3.3 Hinter Nummer 3.43.1 werden folgende Nummern 3.44.1 und 3.45.1 angefügt: „3.44.1 Formaldehyd in Emissionen nach VDI 3862 Blatt 6 . . . . . 3.45.1 Stickstoffdioxid (Analyse von Passivsammlern, einschließlich Sammler) . . . . .	41,— 61,—“.
7.16	Widerruf einer Anerkennung eines Vereins nach § 40 a Absatz 3 HmbNatSchG . . . . .	40,— bis 140,—		
7.17	Befreiungen nach § 48 HmbNatSchG außerhalb eines sonstigen Zulassungsverfahrens . .	nach Zeitaufwand		
7.18	Befreiungen nach § 48 a HmbNatSchG . . . . .	nach Zeitaufwand		
7.19	Anordnung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 52 HmbNatSchG außerhalb eines sonstigen Zulassungsverfahrens . . . . .	nach Zeitaufwand		
7.20	Genehmigungen auf Grund von Rechtsverordnungen nach §§ 16, 17 und 19 HmbNatSchG außerhalb eines sonstigen Zulassungsverfahrens . . . . .	nach Zeitaufwand		
7.21	Zulassung von Ausnahmen nach der Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 167)	25,— bis 2000,—		
7.22	Anordnung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 8 des Gesetzes über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer . . . . .	nach Zeitaufwand		
7.23	Eingangsbestätigung und Prüfung einer Anzeige nach §§ 2 und 3 der Anzeigeverordnung-Eingriffe vom 18. September 2001 (HmbGVBl. S. 410), ge-			

#### Artikel 6

Auf Grund von § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256) wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

Die Hafengebührenordnung vom 3. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 4), geändert am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 422, 434), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 wird die Textstelle „außer in den Nummern 3.2.3, 3.2.4 und 3.3.3“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 2 wird die Textstelle „Nummern 1 bis 3.6 und 6“ durch die Textstelle „Nummern 1 bis 2.1.4“ ersetzt.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - 3.1 In Nummer 2.10 wird die Textstelle „vom 19. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 433), zuletzt geändert am 28. Oktober 2003 (HmbGVBl. S. 522),“ ersetzt durch die Textstelle „vom 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 338)“.
  - 3.1.1 In Nummer 2.10.1 wird der Klammerzusatz „§ 3 Absatz 3“ durch den Klammerzusatz „§§ 6 bis 8“ ersetzt.
  - 3.1.2 In Nummer 2.10.2 wird der Klammerzusatz „§ 3 Absatz 4“ durch den Klammerzusatz „§ 9“ ersetzt.
  - 3.1.3 In Nummer 2.10.3 wird der Klammerzusatz „§ 5“ durch den Klammerzusatz „§ 12“ ersetzt.
  - 3.2 In Nummer 3 wird die Textstelle „den Nummern 4 und 5“ durch die Textstelle „Nummer 4“ ersetzt.
  - 3.3 Nummer 3.3 wird gestrichen.

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |                            |        |
|----------------------------|--------|
| Nummer 1.1.1 .....         | 139,60 |
| Nummer 1.1.2 .....         | 279,30 |
| Nummer 1.1.3 .....         | 418,90 |
| Nummer 1.1.4 .....         | 139,60 |
| Nummer 2.1.1.1             |        |
| erster Gebührensatz .....  | 1,23   |
| zweiter Gebührensatz ..... | 11,70  |
| Nummer 2.1.2               |        |
| erster Gebührensatz .....  | 0,39   |
| zweiter Gebührensatz ..... | 6,85   |
- 4.2 Die Nummern 3 bis 3.8 werden gestrichen.
- 4.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |                    |       |
|--------------------|-------|
| Nummer 4.1.1 ..... | 1,12  |
| Nummer 4.1.2 ..... | 1,75  |
| Nummer 4.2 .....   | 1,95  |
| Nummer 4.2.1 ..... | 5,10  |
| Nummer 4.3 .....   | 0,38  |
| Nummer 4.4 .....   | 0,83  |
| Nummer 4.6.1 ..... | 7,60  |
| Nummer 4.6.2 ..... | 1,12  |
| Nummer 4.7 .....   | 49,80 |
- 4.4 Die Nummern 5 bis 7 werden gestrichen.

#### Artikel 7

Auf Grund von § 15 Absätze 2 und 6 und § 15a Absatz 3 des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 292) wird verordnet:

##### Einziges Paragraph

§ 1 der Verordnung über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 533), geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 573), erhält folgende Fassung:

##### „§ 1

- (1) Der Gebührensatz für die Berechnung der Sielbenutzungsgebühr beträgt 2,67 Euro je Kubikmeter Abwasser.
- (2) In den Fällen, in denen das Grundstück nicht an einem mit einem Regenwasser- oder Mischwassersiel versehenen Weg liegt und auch nicht in ein Regenwasser- oder Mischwassersiel entwässert, beträgt der Gebührensatz 2,23 Euro je Kubikmeter Abwasser.
- (3) Der Gebührensatz für die bebaute oder befestigte Grundstücksfläche nach § 15a des Sielabgabengesetzes beträgt 0,42 Euro je Quadratmeter.
- (4) Die Sielbenutzungsgebühr für die Entwässerung von öffentlichen Wegen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, öffentlichen Kinderspielplätzen und öffentlichen Hochwasserschutzanlagen nach § 13 Absatz 6 des Sielabgabengesetzes beträgt 23.800.000 Euro pro Jahr.“

#### Artikel 8

Auf Grund von § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80) wird verordnet:

##### Einziges Paragraph

Die Abfallbehälterbenutzungsverordnung vom 16. April 1991 (HmbGVBl. S. 163), zuletzt geändert am 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80, 84), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Satz 3 wird die Textstelle „Absätze 2 und 4“ durch die Textstelle „Absätze 3 und 5“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 2.1.1 In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- 2.1.2 Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. einen unterflurigen Standplatz mit Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund herrichten und nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zur Benutzung der unterflurigen Abfallbehälter verpflichten.“
- 2.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann ein unterfluriger Standplatz auch auf privatem Grund betrieben werden. Die Herrichtung obliegt dem Grundstückseigentümer und ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.“
- 2.3 Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
- 2.4 Im neuen Absatz 4 Nummer 2 und im neuen Absatz 5 wird jeweils die Textstelle „Absatz 2“ durch die Textstelle „Absatz 3“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „Absätze 2 und 4“ durch die Textstelle „Absätze 3 und 5“ ersetzt.
4. In § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Bei unterflurigen Standplätzen werden Unterflurbehälter in den Größen von 3 m<sup>3</sup>, 4 m<sup>3</sup> und 5 m<sup>3</sup> entsprechend der Anzahl der Benutzungseinheiten eingesetzt.“
5. In § 21 Nummer 6 wird die Textstelle „Absatz 2“ durch die Textstelle „Absatz 3“ ersetzt.

#### Artikel 9

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 7. September 2007 (HmbGVBl. S. 281), wird verordnet:

##### Einziges Paragraph

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll vom 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 366), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 588, 601), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Einsatz von Unterflurbehältern. Für Änderungen bei Unterflurbehältern wird eine Gebühr von 160 Euro (Gebührenklasse U 3) erhoben.“
- 1.2 In Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
- „Errichtet und betreibt die zuständige Behörde einen unterflurigen Standplatz mit Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund, so wird für jede angeschlossene Benutzungseinheit eine Gebühr von 9 Euro pro Monat erhoben (Gebührenklasse Ö 2).“
2. Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

## „Anlage 1 zu § 3 Absatz 1

## Artikel 10

## Entsorgungsgebühren für Restmüllbehälter

Behältergröße in Liter	Transportweg in Meter	Maximale Stufen- zahl	Gebühren- klasse	Gebühren- satz in Euro
60 ***	Eigentransport	–	S 0060	10,06
120 ***	Eigentransport	–	S 0120	15,52
60	Eigentransport	–	R 0060	11,14
80	Eigentransport	–	R 0080	12,80
120	Eigentransport	–	R 0120	14,62
240	Eigentransport	–	R 0240	23,06
500	bis 25	–	R 0500	66,16
770	bis 25	–	R 0770	83,72
1100	bis 25	–	R 1100	101,67
2500		–	R 2500	195,28
3000	Unterflur	–	R 3000	277,29
4000	Unterflur	–	R 4000	369,72
4500		–	R 4500	330,83
5000	Unterflur	–	R 5000	462,15
6500		–	R 6500	456,39

\*\*\* Müllsack“.

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 9 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Artikel 1 § 7 Nummer 2 tritt am 1. September 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Soweit im Falle des Artikel 1 § 7 Nummer 2 eine Gebührenpflicht bei seinem Inkrafttreten bereits entstanden war und eine Benutzung nach dem 1. September 2009 vorgesehen ist, ist das neue Recht anzuwenden.

(3) Soweit im Übrigen eine Gebühren- oder Kostenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

(4) Für Abwassermengen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in die öffentlichen Sielanlagen gelangt sind, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 2. Dezember 2008.

